



### **3.3 Satzung der Gemeindefeuerwehr der Stadt Mannheim**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. 1983 S. 578), in Verbindung mit den §§ 6, 7, 15, 18, 18a des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. 1987 S. 105; geändert am 8. Mai 1989, GBl. 1989 S. 142 und 16.12.1996, GBl. 1996 S. 776) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 23.5.2000 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhalt**

##### **Teil A: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Gliederung der Gemeindefeuerwehr
- § 2 Aufgaben der Gemeindefeuerwehr
- § 3 Leitung der Gemeindefeuerwehr

##### **Teil B: Berufsfeuerwehr**

- § 4 Rechtsverhältnisse und Personalstärke

##### **Teil C: Freiwillige Feuerwehr**

###### **1. Abschnitt: Gremien und Ämter der freiwillige Feuerwehr**

- § 5 Feuerwehrausschuss
- § 6 Geschäftsordnung des Feuerwehrausschusses
- § 7 Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter
- § 8 Schriftführer
- § 9 Kreisfeuerwehrpressesprecher
- § 10 Arbeitskreis der Abteilungskommandanten

###### **2. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für die freiwillige Feuerwehr**

- § 11 Aufnahme
- § 12 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder
- § 13 Ausscheiden aus dem Dienst der freiwilligen Feuerwehr
- § 14 Pflichten der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr
- § 15 Dienstgrade und Beförderungen
- § 16 Entschädigungen
- § 17 Zusatzversicherung
- § 18 Wahlverfahren

###### **3. Abschnitt: Aufbau der Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr**

- § 19 Grundsatz
- § 20 Personalstärke der Abteilungen
- § 21 Abteilungskommandant und dessen Stellvertreter
- § 22 Abteilungsausschuss
- § 23 Abteilungsversammlung
- § 24 Abteilungsschriftführer / Abteilungspressesprecher
- § 25 Gerätewart
- § 26 Ausbildungsbeauftragter
- § 27 Sicherheitsbeauftragte
- § 28 Kameradschaftskassen der Abteilungen
- § 29 Kassenwart
- § 30 Kassenprüfer

###### **4. Abschnitt: Altersmannschaft**

- § 31 Altersgruppen



**5. Abschnitt: Jugendfeuerwehr**

- § 32 Aufgaben der Jugendfeuerwehr und Jugendfeuerwehrordnung
- § 33 Gliederung der Jugendfeuerwehr und Aufgaben der Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr
- § 34 Aufnahme und Beendigung der Angehörigkeit zur Jugendfeuerwehr
- § 35 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr
- § 36 Stadtjugendfeuerwehrwart
- § 37 Abteilungsjugendfeuerwehrwart
- § 38 Arbeitskreis der Abteilungsjugendfeuerwehrwarte
- § 39 Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim für die Jugendarbeit

**Teil D: Schlußbestimmungen**

- § 40 Inkrafttreten der Satzung
-

**Teil A: Allgemeine Bestimmungen****§ 1 Gliederung der Gemeindefeuerwehr**

(1) Die Gemeindefeuerwehr der Stadt Mannheim besteht aus der Abteilung "Berufsfeuerwehr Mannheim" und den Abteilungen der "Freiwilligen Feuerwehr Mannheim".

(2) Die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim tragen die Namen: Feudenheim, Friedrichsfeld, Innenstadt, Neckarau, Nord, Rheinau, Seckenheim, Wallstadt und Jugendfeuerwehr.

...

**§ 2 Aufgaben der Gemeindefeuerwehr**

Der Gemeindefeuerwehr obliegen die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 FwG. Ihr werden die in § 2 Abs. 2 FwG im einzelnen genannten Aufgaben übertragen. Die freiwillige Feuerwehr widmet sich auch der Jugendarbeit.

**§ 3 Leitung der Gemeindefeuerwehr**

Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist der hauptberufliche Feuerwehrkommandant der Gemeindefeuerwehr Mannheim. Der stellvertretende Leiter der Berufsfeuerwehr ist der hauptberufliche stellvertretende Feuerwehrkommandant der Gemeindefeuerwehr Mannheim.

**Teil B: Berufsfeuerwehr****§ 4 Rechtsverhältnisse und Personalstärke**

Für die Beamten der Berufsfeuerwehr Mannheim gelten die Vorschriften des Beamtenrechtes. Die personelle Stärke der Berufsfeuerwehr Mannheim setzt der Gemeinderat unter Berücksichtigung der in § 3 FwG aufgestellten Grundsätze fest.

**Teil C: Freiwillige Feuerwehr****1. Abschnitt: Gremien und Ämter der freiwillige Feuerwehr****§ 5 Feuerwehrausschuss**

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden, dem Stadtbrandmeister, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, einem nicht stimmberechtigten Schriftführer und den auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Vertretern der Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr. Der Feuerwehrausschuss kann zu seinen Beratungen weitere nicht stimmberechtigte Personen hinzuziehen.

(2) Die Amtsperiode beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des fünften darauf folgenden Jahres. Das Jahr, in welchem die Amtsperiode des bisherigen Feuerwehrausschusses endet und die Amtsperiode des neuen Feuerwehrausschuss beginnt, gilt als Wahljahr.



(3) Die Zahl der zu wählenden Vertreter der Abteilungen richtet sich nach der Personalstärke der Abteilungen am 1. Januar des Wahljahres. Es entsenden Abteilungen mit weniger als

- |                           |                 |
|---------------------------|-----------------|
| 30 aktiven Angehörigen    | einen Vertreter |
| ab 30 aktiven Angehörigen | zwei Vertreter  |
| ab 60 aktiven Angehörigen | drei Vertreter. |

Wählbar und wahlberechtigt sind alle aktiven Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim.

## **§ 6 Geschäftsordnung des Feuerwehrausschusses**

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen im Bedarfsfall, jedoch mindestens einmal in jedem Halbjahr ein. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, der Stadtbrandmeister oder der Stadtjugendfeuerwehrwart es verlangen. Die Einladung mit Tagesordnung soll den Ausschussmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

(2) Der Ausschuß ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Sitzung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag auch nur eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Über die Sitzungen des Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen.

(4) Der Feuerwehrausschuss kann einen Beschluss auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn kein stimmberechtigtes Ausschussmitglied dem widerspricht. Für die Stimmabgabe ist eine Mindestfrist von zehn Tagen zu setzen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine Antwort ein, ist Zustimmung anzunehmen. Über das Ergebnis sind die Ausschussmitglieder zu informieren.

## **§ 7 Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter**

(1) Der Stadtbrandmeister repräsentiert die Freiwillige Feuerwehr Mannheim gegenüber anderen Stellen der Stadt Mannheim, anderen Feuerwehren sowie gegenüber der Öffentlichkeit und vertritt die Belange der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim, der Abteilungskommandanten und der einzelnen Feuerwehrleute gegenüber dem Feuerwehrkommandanten. In Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten koordiniert er die Arbeit zwischen den Abteilungen und berät ihn und die Abteilungskommandanten bezüglich der Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim. Im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten kann er weitere Aufgaben im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der freiwilligen Feuerwehr übernehmen, soweit diese durch Gesetz und Satzung nicht anderen Funktionen verbindlich zugewiesen sind. Er ist vom Feuerwehrkommandant und den Abteilungskommandanten über die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim zu informieren und von diesen hierzu zu hören. Er hat das Recht, Ausbildungsveranstaltungen, Übungen und Lehrgänge der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim und der einzelnen Abteilungen zu besuchen und zu beobachten.

(2) Nach Vorschlägen der Abteilungskommandanten wählt der Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren den Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter. Wählbar sind die aktiven und ehemaligen Abteilungskommandanten und die aktiven und ehemaligen stellvertretenden Abteilungskommandanten, die eine Zugführerausbildung absolviert haben. Soweit der



Stadtbrandmeister nicht gleichzeitig ein anderes Amt in seiner Abteilung inne hat, ist er von den dienstlichen Verpflichtungen in seiner Abteilung freigestellt.

### **§ 8 Schriftführer**

Der Schriftführer, der bei den Sitzungen des Feuerwehrausschusses und des Arbeitskreises der Abteilungskommandanten Protokoll führt und die Niederschriften fertigt, wird mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses vom Feuerwehrkommandanten ernannt und von seiner Aufgabe entbunden. § 18 Abs. 9 dieser Satzung gilt entsprechend.

### **§ 9 Kreisfeuerwehrpressesprecher**

Der Feuerwehrkommandant kann einen Kreisfeuerwehrpressesprecher mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses ernennen und von seiner Aufgabe entbinden. Der Kreisfeuerwehrpressesprecher hat die Öffentlichkeitsarbeit der freiwilligen Feuerwehr wahrzunehmen. Hierbei hat er die Vorschriften der Stadtverwaltung hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit zu beachten.

### **§ 10 Arbeitskreis der Abteilungskommandanten**

(1) Zum Informationsaustausch finden unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten regelmäßige Dienstbesprechungen der Abteilungskommandanten statt, an denen der Stadtbrandmeister, der Sachbearbeiter für Angelegenheiten der freiwillige Feuerwehr, der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Schriftführer teilnehmen. Den jeweiligen Stellvertretern ist die Teilnahme an den Sitzungen freigestellt. Der Arbeitskreis kann zu seinen Beratungen andere Personen hinzuziehen. Auf Verlangen des Stadtbrandmeisters oder des Stadtjugendfeuerwehrwartes ist der Arbeitskreis vom Feuerwehrkommandanten einzuberufen.

(2) Dieser Arbeitskreis soll sich auch zu gemeinsamen Sitzungen mit den Leitern der Werk- und Betriebsfeuerwehren im Stadtkreis Mannheim treffen.

## **2. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für die freiwillige Feuerwehr**

### **§ 11 Aufnahme in den aktiven Dienst der freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Aufnahme in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim setzt voraus, dass die in § 10 FwG genannten Voraussetzungen zur Aufnahme erfüllt sind und der Bewerber seinen Wohnsitz im oder in der Umgebung des Stadtkreises Mannheim hat, so dass die Erfüllung von dienstlichen Aufgaben aufgrund der Erreichbarkeit und des Anmarschweges gewährleistet ist. Die gesetzlich geforderte gesundheitliche Tauglichkeit muss durch ein Zeugnis eines durch die Stadt Mannheim benannten Arbeitsmediziners nachgewiesen werden. Die Kosten der Untersuchung trägt die Stadt Mannheim. Eine endgültige Aufnahme soll erst erfolgen, wenn der Bewerber nachgewiesen hat, dass er über das Mindestmaß an Kenntnissen und Fertigkeiten verfügt, um an allen friedensmäßigen Aufgaben der Feuerwehr mitwirken zu können.

(2) Nachdem der Bewerber einen schriftlichen Antrag an den Feuerwehrkommandanten gestellt hat, der Abteilungsausschuss der Abteilung, in welche der Bewerber eintreten will, hierzu gehört wurde und die Nachweise zu den Aufnahmevervoraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Satzung erbracht wurden, entscheidet der Feuerwehrausschuss in seiner nächsten Sitzung



über die Aufnahme oder Nichtaufnahme. Um zeitnah den Dienst aufnehmen bzw. mit der Ausbildung beginnen zu können, kann der Feuerwehrkommandant den Bewerber vorbehaltlich des Beschlusses des Feuerwehrausschusses vorläufig aufnehmen.

(3) Hat der Bewerber zur Zeit der Verhandlung seines Antrages im Feuerwehrausschuss den Nachweis nach § 11 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung noch nicht erbracht, kann der Bewerber unter der Bedingung aufgenommen werden, dass er diesen Nachweis bis zu einem vom Feuerwehrausschuss festzulegenden Zeitpunkt zu erbringen hat. Liegt der Nachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, verhandelt und entscheidet der Feuerwehrausschuss erneut über die Aufnahme oder Nichtaufnahme.

(4) Wird ein Bewerber vorläufig oder bedingt aufgenommen, ist er als Feuerwehranwärter Angehöriger der Gemeindefeuerwehr.

(5) Als Aufnahmezeitpunkt gilt rückwirkend der nächste 1. oder 15. des Monats nachdem alle zur Aufnahme notwendigen Unterlagen, die der Bewerber vorzulegen oder zu deren Erstellung er mitzuwirken hat, beim Feuerwehrkommandanten eingegangen sind. Bei einer Übernahme aus der Jugendfeuerwehr gilt als Aufnahmezeitpunkt der 18. Geburtstag des Bewerbers entsprechend.

## **§ 12 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder**

(1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das Feuerwehrwesen der Gemeinde oder bei der Förderung des Brandschutzes besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern der Gemeindefeuerwehr ernennen. Ebenso können bewährte Stadtbrandmeister zu Ehrenstadtbrandmeister und Abteilungskommandanten zu Ehrenabteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim ernannt werden.

(2) Personen, welche die Gemeindefeuerwehr unterstützen wollen, können auf Antrag als fördernde Mitglieder in die Gemeindefeuerwehr aufgenommen und einer Abteilung zugeordnet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des entsprechenden Abteilungsausschusses. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ebenso können aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die nach § 12 Abs. 1 FwG wegen einer beruflichen oder persönlichen Härte aus dem aktiven Dienst zu entlassen wären, als fördernde Mitglieder übernommen werden. Die fördernden Mitglieder haben nicht die Rechte und Pflichten der anderen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, sind jedoch ebenso zu kameradschaftlichem Verhalten verpflichtet. Schädigt ein förderndes Mitglied den Ruf der Feuerwehr oder verhält sich unkameradschaftlich, kann es nach Anhörung des Feuerwehrausschusses vom Oberbürgermeister ausgeschlossen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr entsprechend.

## **§ 13 Ausscheiden aus dem Dienst der freiwilligen Feuerwehr**

Über die Entlassung gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 FwG entscheidet der Oberbürgermeister. Eine Entlassung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 FwG ist nur möglich, wenn die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben aufgrund erschwerter Erreichbarkeit und längerem Anmarschweges gefährdet ist. Im Übrigen richten sich Entlassung, Ausschluss und Beendigung des Feuerwehrdienstes nach dem Feuerwehrgesetz.

**§ 14 Pflichten der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim haben die Pflicht, die der Feuerwehr durch Gesetz, Rechtsverordnung und Satzung übertragenen Aufgaben nach Weisung des Feuerwehrkommandanten und des zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft zu erfüllen.
- (2) Das nähere zu den Dienstpflichten wird in einer Dienstordnung geregelt.

**§ 15 Dienstgrade und Beförderungen**

- (1) Jedem aktiven Feuerwehrangehörigen wird unter Berücksichtigung seines dienstlichen Verhaltens und der Bewährung in seiner Dienstfunktion ein Dienstgrad zugewiesen, wenn die Voraussetzungen der folgenden Aufstellung gegeben sind.

Dienstgrad	Mindestvoraussetzungen	Mindestdienstzeit oder
	hinsichtlich der Ausbildung	sonstige Voraussetzungen
Feuerwehranwärter	---	nach Eintritt bis zur endgültigen   Aufnahme
Feuerwehrmann	---	endgültige Aufnahme
Oberfeuerwehrmann	Truppführer	3 Jahre
Oberfeuerwehrmann	----	7 Jahre
Löschmeister	Sonderausbildung z.B. Maschinist	4 Jahre
Löschmeister	----	12 Jahre
Oberlöschmeister	weitere Sonderausbildung	5 Jahre
Oberlöschmeister	----	25 Jahre
Brandmeister	Gruppenführer	7 Jahre oder Bestellung zum ordentl.   stellv. Abteilungskommandanten
Oberbrandmeister	Gruppenführer	5jährige Dienstzeit als ordentliche   stellv. Abteilungskommandanten oder   10 Jahre Dienstzeit als Gruppenführer
Oberbrandmeister	Zugführer	9 Jahre oder Bestellung zum ordentl.   Abteilungskommandanten
Hauptbrandmeister	Zugführer	5jährige Dienstzeit als ordentl.   Abteilungskommandant oder 10 Jahre   Dienstzeit als Zugführer oder   Bestellung zum stellv.   Stadtbrandmeister
Stadtbrandmeister	Zugführer	Bestellung zum Stadtbrandmeister

Nach Ende seiner Amtszeit wird der dann ehemalige Stadtbrandmeister in den Dienstgrad eines Hauptbrandmeister eingewiesen, soweit er nicht zum Ehrenstadtbrandmeister ernannt wird.

**Satzung der Gemeindefeuerwehr der Stadt Mannheim**



(2) Bei besonderer Eignung oder Verdiensten können die in der Tabelle des 1. Absatzes genannten Mindestzeiten auf Antrag eines Abteilungskommandanten oder des Feuerwehrkommandanten im Einzelfall mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses verkürzt werden.

(3) Der Vorschlag zum Dienstgradaufstieg hat der zuständige Abteilungskommandant mit Zustimmung des Abteilungsausschusses beim Feuerwehrkommandanten schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet über die Beförderungen nach pflichtgemäßem Ermessen und bestellt den Vorgeschlagenen zum entsprechenden Dienstgrad. Die Beförderung eines Abteilungskommandanten erfolgt entsprechend auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters oder nur auf Initiative des Feuerwehrkommandanten.

## **§ 16 Entschädigungen**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag Ersatz für den nachgewiesenen Verdienstausfall. Bei Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen darf ein Höchstbetrag von 179,00 Euro je Tag nur nach Zustimmung durch den Feuerwehrkommandanten überschritten werden. Personen, die keinen Verdienst haben, aber einen eigenen Haushalt führen, erhalten für Einsätze, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen unabhängig von dem Zeitpunkt der Teilnahme eine Entschädigung in Höhe von 9,20 Euro je Stunde.

(2) Die sonstigen Auslagen der aktiven Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr werden durch eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 Euro jährlich abgegolten. Maßgebend ist die Zugehörigkeit zum 1. Juli des Jahres

(3) Für den Feuerwehrdienst, der über das übliche Maß hinausgeht, ist folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung jährlich vorgesehen:

Stadtbrandmeister	410,00 Euro
Stellvertretender Stadtbrandmeister	205,00 Euro
Stadtjugendfeuerwehrwart	205,00 Euro
Stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte	103,00 Euro
Schriftführer	103,00 Euro
Kreisfeuerwehrpressesprecher	103,00 Euro
Obmann der Altersgruppen	103,00 Euro
Abteilungskommandant	307,00 Euro
Stellvertretender Abteilungskommandant	154,00 Euro
Abteilungsschriftführer	103,00 Euro
Gerätewart	103,00 Euro
Stellv. Gerätewart	52,00 Euro
Kassenwart	52,00 Euro
Abteilungsjugendfeuerwehrwarte	103,00 Euro
Stellv. Abteilungsjugendfeuerwehrwart	52,00 Euro
Abteilungspressesprecher	52,00 Euro
Ausbildungsbeauftragter	52,00 Euro.

Die Zahlung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung erfolgt anteilig mit Beginn des Monats, in welchem die Tätigkeit begonnen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Tätigkeit eingestellt wird.



(4) Für die besonderen Belastungen durch den Bereitschaftsdienst wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 1,60 Euro je Stunde gewährt.

(5) Als Aufwandsentschädigung für Sicherheitswachdienste erhalten die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr einen Betrag von 9,20 Euro je Stunde. Bei der Berechnung werden angefangene Viertelstunden zugrunde gelegt.

(6) Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, die als Ausbilder bei Lehrgängen eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit nach jeweiliger Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten, jedoch mindestens 3,10 Euro pro Stunde.

(7) Für genehmigte Dienstreisen wird den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt.

### **§ 17 Zusatzversicherung**

(1) Für die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr besteht neben der gesetzlichen Unfallversicherung eine Zusatzversicherung, die nach der Feststellung des Versicherungsfalles nach dem SGB VII folgende Leistungen erbringt:

50.000,-- Euro im Todesfall  
100.000,-- Euro bei Vollinvalidität  
10.000,-- Euro Übergangentschädigung  
15,-- Euro Tagegeld

(2) Für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr besteht neben der gesetzlichen Unfallversicherung eine Zusatzversicherung, die nach der Feststellung des Versicherungsfalles nach dem SGB VII folgende Leistungen erbringt:

10.000,-- Euro im Todesfall  
100.000,-- Euro bei Vollinvalidität  
10.000,-- Euro Übergangentschädigung

### **§ 18 Wahlverfahren**

(1) Ein von der Abteilungsversammlung bzw. Feuerwehrausschuss bestimmter Wahlvorstand führt die Wahlen durch. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die jeweils nicht zur Wahl stehen dürfen. Ist eine geheime Wahl nicht vorgeschrieben, so ist auf Verlangen nur eines anwesenden Wahlberechtigten geheim zu wählen. Die Aufstellung der zur Wahl stehenden Kandidaten erfolgt durch beim Vorsitzenden der Abteilungsversammlung bzw. des Feuerwehrausschuss zuvor schriftlich eingereichte Vorschläge oder durch mündliche Vorschläge auf der Abteilungsversammlung bzw. im Feuerwehrausschuss durch die Wahl- bzw. Vorschlagsberechtigten, jeweils mit Zustimmung des Vorgeschlagenen. Kann ein Wahlergebnis nach Ausschöpfung der jeweiligen Wahlverfahrensvorschriften in den folgenden Absätzen wegen Stimmengleichheit von Kandidaten nicht eindeutig bestimmt werden, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Wahl des Abteilungskommandanten ist auf der Abteilungsversammlung geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Kandidaten erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Über die Wahl ist eine



Niederschrift anzufertigen, die binnen einer Woche nach der Wahl dem Feuerwehrkommandanten zuzuleiten ist. Dieser beantragt sodann die erforderliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 4 FwG.

(3) Die Vorschriften zur Wahl des Abteilungskommandanten gelten für die Wahl des stellvertretenden Abteilungskommandanten entsprechend.

(4) Als Kassenwart und als Kassenprüfer sind durch die Abteilungsversammlung diejenigen Kandidaten gewählt, die jeweils bei nur einem Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

(5) Bei der Wahl des Abteilungsausschusses hat jeder Wähler auf der Abteilungsversammlung so viele Stimmen, wie wählbare Sitze zu vergeben sind. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich. Gewählt sind so viele Bewerber, wie Sitze zu vergeben sind, in der Reihenfolge der meist erhaltenen Stimmen.

(6) Die aktiven Angehörigen einer Abteilung wählen auf einer Abteilungsversammlung aus ihrer Mitte als Mitglieder des Feuerwehrausschusses so viele Vertreter ihrer Abteilung, wie der Abteilung gemäß § 5 dieser Satzung Sitze im Feuerwehrausschuss zustehen. Die Wahl erfolgt entsprechend § 18 Abs. 1 und 5 dieser Satzung. Der Abteilungskommandant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode des vorherigen Feuerwehrausschusses im Wahljahr nach § 5 Abs.2 dieser Satzung erfolgt.

(7) Für den Feuerwehrausschuss und die Abteilungsausschüsse können die Abteilungen gemäß § 18 Abs. 1, 5 und 6 dieser Satzung für ihre Vertreter in diesen Ausschüssen jederzeit Stellvertreter sowie Kandidaten, die im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes auf den frei werdenden Platz als vollberechtigte Ausschussmitglieder nachrücken (Nachrücker), wählen. Im Vertretungsfall gelten die gewählten Stellvertreter als vollberechtigte Ausschussmitglieder.

(8) Die Wahl des Stadtbrandmeisters und seines Stellvertreters erfolgt gemäß § 7 dieser Satzung durch den Feuerwehrausschuss, von dessen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen. Im übrigen gelten die Vorschriften für die Wahl des Abteilungskommandanten entsprechend.

(9) Ist die vorbestimmte Amts dauer abgelaufen, führen die Amtsinhaber ihr Amt bis zu einer Neuwahl kommissarisch weiter.

### **3. Abschnitt: Aufbau der Abteilungen**

#### **§ 19 Grundsatz**

Die Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr sind mit Ausnahme der Abteilung Jugendfeuerwehr wie in diesem Abschnitt beschrieben aufgebaut. Diese aktiven Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr nehmen selbständig die ihnen im Rahmen des Feuerwehrgesetzes zukommenden verwaltungsmäßigen Aufgaben wahr.

#### **§ 20 Personalstärke der Abteilungen**

(1) Eine Abteilung soll mindestens 22 aktive Angehörige (ein Löschzug) haben. Eine bestehende Abteilung, die diese Mindeststärke unterschreitet, kann jedoch deswegen nicht aufgelöst werden, solange sie die Mannschaftsstärke für eine kleinere taktische Einheit erfüllt und damit im Alarmfall sinnvoll eingesetzt werden kann.



(2) Die Obergrenze der Mannschaftsstärke wird auf 66 aktive Angehörige pro Löschzug (dreifache Besetzung aus der Mindeststärke) festgelegt. Übernimmt eine Abteilung Sonderaufgaben, so erhöht sich die Obergrenze um die zur Erledigung der Sonderaufgabe notwendige Mannschaftsstärke, die jeweils durch den Feuerwehrkommandanten festgelegt wird. Auch wenn die jeweilige Obergrenze der Mannschaftsstärke erreicht ist, können Bewerber zur Aufnahme aus der Jugendgruppe der Abteilung außerplanmäßig in die Abteilung übernommen werden.

## **§ 21 Abteilungskommandant und dessen Stellvertreter**

(1) Der Abteilungskommandant leitet seine Abteilung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Er ist für die Einsatzbereitschaft seiner Abteilung verantwortlich. Bei Einsätzen hat der Abteilungskommandant grundsätzlich die Funktion eines Zugführers.

(2) Im einzelnen hat er folgende Aufgaben:

- Überwachung der Ausbildung und der Übungen
- Überwachung der Tätigkeit des Gerätewartes und des Kassenwartes
- Berichterstattung über die Tätigkeit der Abteilung und über besondere Vorkommnisse an den Feuerwehrkommandanten
- Benennung der Unterführer und Bestellung dieser im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten
- Benennung der Lehrgangsteilnehmer
- Überwachung der Pflege des Feuerwehrhauses und der Geräte sowie die Meldung von Mängeln
- Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften

(3) Der Abteilungskommandant wird auf die Dauer von fünf Jahren von den aktiven Abteilungsangehörigen auf einer Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl hat ein Jahr vor Ablauf der Amtsperiode zu erfolgen. Es sind nur Kandidaten wählbar, die der Abteilung aktiv angehören und eine Zugführererausbildung oder Gruppenführererausbildung erfolgreich absolviert haben.

(4) Kandidaten mit Gruppenführererausbildung müssen sich verpflichten, im Falle ihrer Wahl innerhalb von eineinhalb Jahren den Zugführerlehrgang zu absolvieren. Bis zum Bestehen der Prüfung leitet dieser die Abteilung kommissarisch. Nach bestandener Prüfung erfolgt die Ernennung zum ordentlichen Abteilungskommandant. Wurde die Ausbildung in dieser Zeit nicht erfolgreich abgeschlossen, erfolgt eine Neuwahl.

(5) Scheidet ein Abteilungskommandant vorzeitig aus seinem Amt, ist umgehend eine Neuwahl durchzuführen.

(6) In jeder Abteilung wird ein stellvertretender Abteilungskommandant gewählt. Bei der Wahl muss der Kandidat mindestens Truppführer sein. Zur Amtswahrnehmung muss der Gewählte Gruppenführer sein. Eine weitere Ausbildung zum Zugführer ist anzustreben. Die für den Abteilungskommandanten festgelegten Vorschriften dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 22 Abteilungsausschuss**

(1) In jeder Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden, der aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden, einem nicht stimmberechtigten Schriftführer und



Mitgliedern, deren Zahl sich nach der Personalstärke der Abteilung entsprechend dem folgenden Schlüssel richtet, besteht:

bis 50 aktive Angehörige	5 Mitglieder
je 10 weitere angefangene aktive Angehörige	1 Mitglied

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von den aktiven Angehörigen der Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren auf der Abteilungsversammlung gewählt. Wird der Schriftführer gewählt, erhält er Stimmrecht. Der Ausschuss kann zu seinen Beratungen weitere nicht stimmberechtigte Personen hinzuziehen.

(3) Der Abteilungsausschuss berät alle laufenden Angelegenheiten der Abteilung.

## **§ 23 Abteilungsversammlung**

(1) Die Abteilungsversammlung ist die Versammlung der aktiven Angehörigen einer Abteilung, die über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung zu beraten und zu beschließen hat, für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind.

(2) Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungskommandanten als Vorsitzenden der Versammlung bei Bedarf einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der aktiven Abteilungsangehörigen dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Angehörigen der Abteilung mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

(3) Stimmberechtigt sind alle aktiven Abteilungsangehörigen. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag auch nur eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

(4) Die Versammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt, wobei der Jahresbericht des Abteilungskommandanten, der Bericht des Kassenwartes mit dem Jahresabschluss der Abteilungskasse und der Bericht der Kassenprüfer für das abgelaufene Jahr vorzulegen sind. Die Versammlung beschließt hierauf über den Rechnungsabschluss der Abteilungskasse.

(5) Zur Jahreshauptversammlung und bei der Durchführung von Wahlen hat der Feuerwehrkommandant und der Stadtbrandmeister ein Recht auf Anwesenheit. Sie sind hierzu einzuladen.

## **§ 24 Abteilungsschriftführer/ Abteilungspressesprecher**

(1) Der Abteilungsschriftführer wird vom Abteilungskommandant der Abteilungsversammlung vorgeschlagen und nach Zustimmung der Abteilungsversammlung vom Abteilungskommandanten auf die Dauer von fünf Jahren zum Abteilungsschriftführer bestellt. § 18 Abs. 9 dieser Satzung gilt entsprechend. Er hat über die Sitzungen des Abteilungsausschusses und der Abteilungsversammlung Niederschriften zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Abteilung zu erledigen.

(2) Für die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung kann der Abteilungskommandant nach Anhörung des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren einen



Abteilungspressesprecher bestellen. Andernfalls übernimmt der Abteilungsschriftführer die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit seiner Abteilung.

### **§ 25 Gerätewart**

(1) Der Gerätewart einer Abteilung wird vom Abteilungskommandant nach Anhörung des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. § 18 Abs. 9 dieser Satzung gilt entsprechend. Ebenso kann ein stellvertretender Gerätewart ernannt werden.

(2) Der Gerätewart muss für diese Aufgabe geeignet sein und die Maschinistenprüfung abgelegt haben. Er soll an einem Gerätewartlehrgang teilgenommen haben oder einen solchen Lehrgang alsbald erfolgreich absolvieren und im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse sein, die zum Führen der ihm anvertrauten Fahrzeuge erforderlich ist.

### **§ 26 Ausbildungsbeauftragter**

(1) Der Ausbildungsbeauftragte einer Abteilung wird vom Abteilungskommandant nach Anhörung des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Zur Übernahme der Aufgabe muss der Ausbildungsbeauftragte den Truppführerlehrgang erfolgreich absolviert haben. Eine Ausbildung zum Gruppenführer und Ausbilder bei Grund- und Truppführerlehrgängen ist anzustreben.

(3) Der Ausbildungsbeauftragte hat den Abteilungskommandanten in Fragen der Ausbildung zu unterstützen und zu beraten sowie zum Sachgebiet Ausbildung der Berufsfeuerwehr Kontakt zu halten.

### **§ 27 Sicherheitsbeauftragte**

In jeder Abteilung wird mindestens ein Sicherheitsbeauftragter auf Vorschlag des Abteilungskommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses vom Feuerwehrkommandanten bestellt. Er darf nicht gleichzeitig Abteilungskommandant, dessen Stellvertreter oder Gerätewart bzw. dessen Stellvertreter sein. Er hat den Abteilungskommandanten in Fragen der Unfallverhütung zu beraten.

### **§ 28 Kameradschaftskassen der Abteilungen**

(1) Die Abteilungen bilden ein Sondervermögen gemäß § 18 a FwG für die Kameradschaftspflege und zur Durchführung von Veranstaltungen als Kameradschaftskasse.

(2) Zu diesem Zweck wird für jeden aktiven Abteilungsangehörigen ein Betrag von 13,00 Euro/Jahr von der Gemeinde zur Verfügung gestellt; für Angehörige der Altersgruppen und der Jugendgruppe wird in gleicher Weise ein Betrag von 26,00 Euro zur Verfügung gestellt. Maßgebend für die Berechnung ist die Zugehörigkeit am 1. Juli des Jahres. Im übrigen besteht das Sondervermögen aus

1. sonstigen Zuwendungen der Gemeinde und Dritter
2. Erträgen aus Veranstaltungen
3. sonstigen Einnahmen
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.



(3) Der Abteilungsausschuss stellt einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushalt Jahr voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Dabei sind die Beträge, die für die Angehörigen der an eine Abteilung angegliederte Jugendgruppe in die Abteilungskasse fließen, für die Kameradschaftspflege und Veranstaltungen dieser Jugendgruppe zu verwenden, soweit sie nicht in die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim für die Jugendarbeit einzuzahlen sind. Der Wirtschaftsplan ist zur Genehmigung dem Oberbürgermeister vorzulegen.

(4) Soweit die Zuwendungen durch Satzung oder Spendenauflagen nicht zweckgebunden sind, können die Ausgaben für gegen- oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushalt Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan hierzu ermächtigt. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der Abteilungskommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.

(5) Die Kameradschaftskasse wird von einem Kassenwart verwaltet. Er hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen und zu belegen. Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 200,-€ in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

## **§ 29 Kassenwart**

Der Kassenwart wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er verwaltet die Kasse der Abteilung gemäß § 28 dieser Satzung. Auf Verlangen hat er alle für eine Kassenprüfung notwendigen Unterlagen den Kassenprüfern und dem Abteilungskommandanten vorzulegen und zu erläutern. Auf der Jahreshauptversammlung hat er den Kassenbericht und Rechnungsabschluss für das abgelaufene Jahr vorzulegen und zu erläutern.

## **§ 30 Kassenprüfer**

(1) Die Abteilungsversammlung wählt zur Revision der Abteilungskasse für das laufende Haushalt Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht gleichzeitig Abteilungskommandant, dessen Stellvertreter, Kassenwart oder Mitglied des Abteilungsausschusses sein.

(2) Die Kassenprüfer haben die Abteilungskasse zu prüfen. Die Prüfung findet durch Revision der Bücher und Belege statt. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Buchungen und Belege erstrecken. Bezuglich eines Haushaltjahres muss mindestens eine Revision zur Vorbereitung der Jahreshauptversammlung stattfinden. Über ihre Tätigkeit haben die Kassenprüfer zur Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen und zu erläutern.

## **4. Abschnitt Altersmannschaft**

### **§ 31 Altersgruppe**

(1) Bei jeder Abteilung kann bei Bedarf eine Altersgruppe als Altersmannschaft gemäß § 6 Abs. 5 FwG gebildet werden. In diese Altersgruppe werden Abteilungsangehörige auf Wunsch übernommen, wenn sie

- das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- dauernd dienstuntauglich sind.

Eine Altersgrenze für die Beendigung der Mitgliedschaft in der Altersgruppe wird nicht festgelegt.



(2) Angehörige einer Abteilung, die mindestens 20 Jahre aktiv Feuerwehrdienst geleistet haben, können auf Antrag und mit Zustimmung des Abteilungsausschusses durch den Feuerwehrkommandanten in die Altersgruppe übernommen werden.

(3) Die Mitglieder aller Altersgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim können aus ihrer Mitte einen Obmann auf die Dauer von 5 Jahren wählen. § 18 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gelten entsprechend. Ebenso kann eine einzelne Altersgruppe einen Sprecher für diese Gruppe wählen.

## **5. Abschnitt: Jugendfeuerwehr**

### **§ 32 Aufgaben der Jugendfeuerwehr, Jugendfeuerwehrordnung,**

(1) Die Jugendfeuerwehr Mannheim hat die Aufgabe, Jugendliche an die gemeinnützige, auf Nächstenhilfe ausgerichtete Tätigkeit der Feuerwehr heranzuführen.

(2) Nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und im Einvernehmen mit dem Arbeitskreis der Abteilungsjugendfeuerwehrwarte kann der Feuerwehrkommandant zur inneren Organisation der Jugendfeuerwehr eine Jugendfeuerwehrordnung und zur Durchführung der Jugendarbeit Richtlinien erlassen.

### **§ 33 Gliederung der Jugendfeuerwehr und Aufgaben der Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Jugendfeuerwehr Mannheim gliedert sich in die Jugendgruppen Feudenheim, Friedrichsfeld, Innenstadt, Neckarau, Nord, Rheinau, Seckenheim und Wallstadt. Die Jugendgruppen sind an diese Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim angegliedert.

(2) Die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim haben die Arbeit der Jugendfeuerwehr zu unterstützen, wobei die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 FWG nicht beeinträchtigt werden darf. Die Abteilungskommandanten sind vom Abteilungsjugendfeuerwehrwart über die Jugendarbeit der an eine Abteilung angelieferten Jugendgruppe zu informieren. Die Abteilungskommandanten und andere Führungskräfte der Abteilungen haben bei Verstößen gegen die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften das Recht durch Weisungen in die Jugendarbeit einzutreten. Gleichermaßen gilt für den Abteilungskommandanten, wenn die Jugendgruppe in für die Abteilung nachteilhafter Art und Weise gegenüber anderen Abteilungen oder in der Öffentlichkeit auftreten sollten.

### **§ 34 Aufnahme und Beendigung der Angehörigkeit zur Jugendfeuerwehr**

(1) In die Jugendfeuerwehr können mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten Personen zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie gesundheitlich dafür geeignet sind. Diese Eignung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr Mannheim sollen ihren Wohnsitz innerhalb des Stadtkreises Mannheim haben. Jugendliche, die älter als 14 Jahre sind, müssen vor der Aufnahme ein Führungszeugnis vorlegen. Bei begründeten Ausnahmen kann bei der Aufnahme die Mindestaltersgrenze von zwölf Jahren unterschritten werden.

(2) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Abteilungsjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Abteilungsausschuss der Abteilung in deren Jugendgruppe die Aufnahme



erfolgen soll. Eine Aufnahme kann vorerst für eine Probezeit von bis zu 6 Monaten erfolgen. In diesem Fall wird nach Ablauf der Probezeit über die endgültige Aufnahme entschieden. Näheres hierzu kann in der Jugendfeuerwehrordnung geregelt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr Mannheim endet,
- mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - mit dem Austritt, wenn dieser durch einen Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt wird,
  - mit der Entlassung, wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden, wegen Wechsel des Wohnortes die sinnvolle Teilnahme an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Mannheim nicht mehr möglich ist oder nach einer Probezeit die endgültige Aufnahme nicht befürwortet wird,
  - mit dem Ausschluss wegen Verletzung der Dienstpflichten.

Über die Entlassung und den Ausschluss entscheidet der jeweilige Abteilungsjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Abteilungsausschuss der entsprechenden Abteilung nach Anhörung des Betroffenen.

### **§ 35 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr**

- Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und an den Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anweisungen des Abteilungsjugendfeuerwehrwart und den anderen in der Jugendfeuerwehr eingesetzten Helfern sowie aller Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten. Im Übrigen gelten die in § 14 des Feuerwehrgesetzes festgelegten Dienstpflichten entsprechend.
- Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr können den Veranstaltungen und Übungen der Jugendfeuerwehr bei begründeter Verhinderung entschuldigt fernbleiben. Die Entschuldigung hat frühest möglich zu erfolgen.
- Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben insbesondere das Recht, bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken und in eigener Sache gehört zu werden.
- Die Angehörigen sollen gemäß den entsprechenden Richtlinien des Landes einheitlich eingekleidet werden.
- Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens 10 Millionen Mark zu versichern, soweit eine Haftpflicht im Zusammenhang mit der Angehörigkeit zur Jugendfeuerwehr Mannheim bzw. der Jugendarbeit entsteht.

### **§ 36 Stadtjugendfeuerwehrwart**

- Der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Er repräsentiert die Jugendfeuerwehr gegenüber anderen Stellen der Stadt Mannheim, den anderen Abteilungen der Gemeindefeuerwehr, anderen Feuerwehren so-wie



gegenüber der Öffentlichkeit und vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr, der einzelnen Jugendgruppen und der einzelnen Jugendfeuerwehrleute gegenüber dem Feuerwehrkommandanten und den Abteilungskommandanten. Weiterhin berät er den Feuerwehrkommandant bezüglich der Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr. Er ist vom Feuerwehrkommandant und den Abteilungskommandanten bezüglich der Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr zu hören. Er hat bei allen Veranstaltungen und Übungen der einzelnen Jugendgruppen ein Anwesenheitsrecht.

(2) Auf Vorschlag des Arbeitskreises der Abteilungsjugendfeuerwehrwarte werden der Stadtjugendfeuerwartin und seine Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bestellt. Der Stadtjugendfeuerwartin und seine Stellvertreter bleiben auch nach ihrer Bestellung Angehörige ihrer bisherigen Abteilungen. § 18 Abs. 9 dieser Satzung gilt entsprechend.

(3) Der Stadtjugendfeuerwartin und seine Stellvertreter müssen für diese Aufgabe fachlich qualifiziert sein. Die fachliche Qualifikation kann über den Nachweis der Teilnahme an Lehrgängen zur Jugendarbeit und Führungslehrgängen nachgewiesen werden. Näheres zum Nachweis der fachlichen Qualifikation und zur Amtsführung sowie Amtsantritt in Abhängigkeit vom Nachweis bestimmter fachlicher Qualifikationen kann in der Jugendfeuerwehrordnung geregelt werden.

### **§ 37 Abteilungsjugendfeuerwartin**

(1) Der Abteilungsjugendfeuerwartin einer Abteilung leitet die Jugendgruppe seiner Abteilung nach Weisung des Stadtjugendfeuerwartin. Er vertritt die Belange der Jugendgruppe gegenüber dem Abteilungskommandanten, dem Abteilungsausschuss und dem Stadtjugendfeuerwartin.

(2) Der Abteilungsjugendfeuerwartin und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Abteilungskommandanten nach Zustimmung des jeweiligen Abteilungsausschusses vom Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(3) § 36 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

### **§ 38 Arbeitskreis der Abteilungsjugendfeuerwarte**

Zum Informationsaustausch sowie zur Beratung und Regelung der Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr Mannheim finden unter dem Vorsitz des Stadtjugendfeuerwartin regelmäßige Dienstbesprechungen der Abteilungsjugendfeuerwarte statt. Den jeweiligen Stellvertretern ist die Teilnahme an den Sitzungen freigestellt. Der Arbeitskreis kann zu seinen Beratungen andere Personen hinzuziehen.

### **§ 39 Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim für die Jugendarbeit**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Mannheim bildet ein Sondervermögen gem. § 18 a FwG für die Kameradschaftspflege und Veranstaltungen der Jugendabteilung im Hinblick auf die Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim.

(2) Der Stadtjugendfeuerwartin übernimmt hierzu die Aufgaben des Kassenwartes. Der Stadtjugendfeuerwartin hat einen Wirtschaftsplan zu entwerfen und dem Feuerwehrausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Feuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der

**Satzung der Gemeindefeuerwehr der Stadt Mannheim**



Mittel und den Rechnungsabschluß. Bei der Ausführung des Wirtschaftsplans vertritt der Feuerwehrkommandant den Oberbürgermeister.

(3) Die Abteilungen zahlen aus den Abteilungskassen jährlich 10 v.H. von dem Betrag, den sie gem. § 28 Abs. 2 dieser Satzung für die Angehörigen der Jugendgruppe erhalten, in diese Kasse ein.

(4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart kann die Wahrnehmung der Aufgabe des Kassenwartes mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses auf einen anderen geeigneten Angehörigen der Gemeindefeuerwehr delegieren, bleibt aber für die Führung der Kasse als Kassenwart verantwortlich.

(5) Der Feuerwehrausschuss wählt auf Vorschlag des Arbeitskreises der Abteilungsjugendfeuerwehrwarte die Kassenrevisoren.

(6) Im Übrigen gelten die §§ 28, 29, 30 dieser Satzung entsprechend.

**Teil D: Schlußvorschriften****§ 40 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die "Satzung der Gemeindefeuerwehr der Stadt Mannheim" vom 23. April 1991 außer Kraft gesetzt.



**Änderungsübersicht**

Beschluss Satzung am 29.06.2000; Inkrafttreten am 07.02.2000 (Mannheimer Morgen 07.02.2000 und Berichtigung 10.07.2000)

Änderungssatzung Euroumstellung zum 01.01.2002

Beschluss Satzung am 30.01.2001; Inkrafttreten am 01.01.2002 (Mannheimer Morgen 16.02.2001 und 20.02.2001)